

15.09.2022

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 335 vom 17. August 2022  
des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP  
Drucksache 18/556

### **Drogenscreenings im NRW-Strafvollzug**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Der Strafvollzug ist ein besonders grundrechtssensibler Bereich. Mit Beschluss vom 22.07.2022 (2 BvR 1630/21) hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eine rote Linie für Drogenscreenings im Strafvollzug gezogen. Anlass war die Verfassungsbeschwerde eines Strafgefangenen der JVA Bochum. Dort musste dieser ohne konkreten Verdacht binnen weniger Wochen gleich mehrmals eine beaufsichtigte Urinprobe abgeben. Während der Probenabgabe konnte ihm der beaufsichtigende männliche Vollzugsbedienstete frei von vorne auf die Genitalien schauen. Die Karlsruher Richterinnen und Richter haben der Verfassungsbeschwerde mit der Begründung stattgegeben, dass schon das nicht anlassbezogene Drogenscreening rechtlich zweifelhaft sei. Ferner sei das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Strafgefangenen verletzt. Staatliche Maßnahmen, bei denen sich Betroffene entkleiden müssen, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar. Zwar ließen sich Eingriffe in den Intimbereich und das Schamgefühl des Inhaftierten nicht immer vermeiden. Sie seien aber von besonderem Gewicht. Der Strafgefangene habe insoweit einen Anspruch auf besondere Rücksichtnahme. Auch habe die JVA alternative Möglichkeiten eines Drogenscreenings unbeachtet gelassen. Durch eine Punktion der Fingerbeere (Blutprobe) könne heute ebenso zuverlässig ein Drogenscreening durchgeführt werden und sei gegenüber einer entsprechenden Urinprobe das mildere Mittel. Der Beschwerdeführer habe sogar ausdrücklich um diese Form des Screenings gebeten. Schließlich rügte das BVerfG die hohe und unbegründete Frequenz der anlasslosen Testung.

Mit seiner Entscheidung hob das BVerfG die Entscheidungen der Instanzgerichte (LG Bochum und OLG Münster) auf und erklärte insoweit, diese hätten die allgemeinen Persönlichkeitsrechte von Strafgefangenen nicht hat ausreichend gewürdigt.

**Der Minister der Justiz** hat die Kleine Anfrage 335 mit Schreiben vom 14. September 2022 namens der Landesregierung beantwortet.

**1. Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen bzw. Vorgaben (bspw. über den Erlasswege) wurden in der Vergangenheit solche in der Vorbemerkung beschriebenen „beaufsichtigten Urinproben“ in NRW durchgeführt?**

Die Möglichkeit der Durchführung von Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum ist in § 65 StVollzG NRW zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung geregelt, welcher lautet:

„(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt können allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, den Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen mit einem geringfügigen körperlichen Eingriff, namentlich einer Punktion der Fingerbeere zur Abnahme einer geringen Menge von Kapillarblut, verbunden sein, wenn die Gefangenen einwilligen.

(2) Bei Gefangenen, die die Mitwirkung an der Durchführung einer nach Absatz 1 Satz 1 angeordneten Kontrolle verweigern, ist in der Regel davon auszugehen, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist.

(3) Wird Suchtmittelmissbrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahmen den betroffenen Gefangenen auferlegt werden.“

Gemäß § 27 UVollzG bzw. § 50 JStVollzG NRW gilt die Vorschrift für den Bereich des Untersuchungshaft- bzw. Jugendstrafvollzuges entsprechend. Mit § 65 SVVollzG NRW besteht darüber hinaus eine vergleichbare Regelung für den Bereich der Sicherungsverwahrung.

Mit bereits zu § 65 StVollzG NRW a.F. u.a. ergangenen Erlass vom 04.07.2016 (4550 - IV.136) wurden die im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehenden Testverfahren überblicksartig dargestellt. Abschließend heißt es dort:

„[...] Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Drogenanalytik im Hinblick auf Rechtssicherheit, Schnelligkeit, Kosten, Manipulationsmöglichkeiten sowie Aufwand der Probengewinnung unterschiedliche Möglichkeiten bietet. Die Anwendung eines Verfahrens hängt entscheidend von der Fragestellung und weiteren Rahmenbedingungen ab. Eine Entscheidung diesbezüglich ist vor Ort in den Anstalten zu treffen.“

**2. Warum wurde von der Möglichkeit eines Screenings durch eine Blutprobe als milderer Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Strafgefangenen kein Gebrauch gemacht?**

Die Durchführung von Urinkontrollen als Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum im Sinne des § 65 StVollzG NRW erfolgte insbesondere vor dem Hintergrund eines Beschlusses des OLG Hamm vom 31.10.2018 (1 Vollz (Ws) 505/18). In diesem führt der erkennende Senat aus, dass den Vollzugsanstalten in Anbetracht der Verwendung des Wortes "dürfen" in § 65 Abs. 1 Satz 2 SVVollzG NRW die Möglichkeit der Entnahme einer Blutprobe als zusätzliche Möglichkeit zur Feststellung von Suchtmittelkonsum an die Hand gegeben wurde, keinesfalls jedoch die Nutzbarkeit der bisher stets üblichen Urinkontrolle eingeschränkt werden sollte.

Zudem handelt es sich bei der Entnahme von Kapillarblut nicht per se um einen „milderen Eingriff“; vielmehr handelt es sich um eine invasive Maßnahme, die nur vom medizinischen Dienst vorgenommen werden darf und mithin auch besonderen Organisationsbedingungen unterliegt.

**3. Welche Vorgaben gibt es für anlasslose Drogenscreenings hinsichtlich Methodik und Frequenz?**

Die Beantwortung ergibt sich aus den Ausführungen zu Frage 1; die Entscheidungen haben die Justizvollzugsanstalten vor Ort im Einzelfall zu treffen.

**4. Wie setzt die Landesregierung das o.g. Urteil um und welche Auswirkung sind in diesem Zusammenhang auf die Vollzugspraxis zu erwarten?**

Da das Bundesverfassungsgericht die Rechtssache mit Beschluss vom 22.07.2022 zur erneuten Entscheidung an das Landgericht Bochum zurückverwiesen hat, ist der Ausgang des Verfahrens noch offen. Die Auswirkungen auf die Vollzugspraxis sind demzufolge noch nicht absehbar. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts enthält keine Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelungen für die Durchführung von Urinkontrollen im Strafvollzug, insbesondere des § 65 Abs. 1 StVollzG NRW, und trifft auch keine Feststellung zur Frage der Rechtmäßigkeit der von der Justizvollzugsanstalt durchgeführten Urinkontrollen. Angesichts dessen ist seitens der Landesregierung aktuell nichts zu veranlassen.